

Aufwandsentschädigung in Form von ECTS-Punkten für die Tätigkeit als StudierendenvertreterIn für das Studienjahr 2016/17

Studierendenvertretung

StudierendenvertreterInnen gem. § 30 HSG (Studien- und HochschulvertreterInnen, nicht aber die JahrgangsvertreterInnen) erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Form von ECTS-Punkten. Als Ersatz des ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwandes können ECTS-Punkte von Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Persönlichkeitsbildung und Englisch in Anspruch genommen werden.

Werden mehrere Vertretungstätigkeiten ausgeübt, ergibt sich die ECTS-Anzahl anhand der Tätigkeit, für die die meisten ECTS-Punkte gewährt werden.

§ 31 Abs 3 HSG – 8 ECTS Punkte

Für nachfolgende Tätigkeiten erhalten StudierendenvertreterInnen eine Aufwandsentschädigung von 8 ECTS Punkten je Semester, in welchem eine solche Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wurde:

- Vorsitz oder stellvertretender Vorsitz der Bundesvertretung und der Hochschulvertretung
- als ReferentIn sowie stellvertretende WirtschaftsreferentIn

§ 31 Abs 3 HSG – 6 ECTS Punkte

Für nachfolgende Tätigkeiten erhalten StudierendenvertreterInnen eine Aufwandsentschädigung von 6 ECTS Punkten je Semester, in welchem eine solche Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wurde:

- Vorsitz der Organe gemäß § 15 Abs. 2 HSG und der Studienvertretungen
- als SachbearbeiterIn der Bundesvertretung und der Hochschulvertretung
- als MandatarIn in der Bundesvertretung, der Hochschulvertretung, den Organen gemäß § 15 Abs. 2 HSG und den Studienvertretungen

Jahrgangsvertretung

JahrgangsvertreterInnen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer Lehrveranstaltung aus den Bereichen Persönlichkeitsbildung oder Englisch pro Studienjahr, in dem die Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wurde.

Vorgehensweise bei der Aufwandsentschädigung

Der/die Vorsitzende der Hochschulvertretung hat, sobald die VertreterInnen für das jeweilige Semester feststehen, dem Rektorat eine Liste aller Studierenden zu übermitteln, die nach oben stehender Auflistung Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben. Das Rektorat leitet diese Liste an die zuständigen Studiengangsleitungen weiter.

StudierendenvertreterInnen, die die Aufwandsentschädigung in Anspruch nehmen wollen, müssen diesbezüglich mit der zuständigen Studiengangsleitung Kontakt aufnehmen, die die Aufwandsentschädigung anschließend formal bestätigt. Da es sich bei der Aufwandsentschädigung um keine Anrechnung im Sinne des § 4 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen/Prüfungsordnung handelt, gelten die 2-Wochen-Fristen für Anrechnungen nicht. Die Verantwortung dafür, dass tatsächlich Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung besteht, liegt bei der jeweiligen Anspruchswerberin bzw beim jeweiligen Anspruchswerber. StudierendenvertreterInnen können sich vom Studiengang eine Bestätigung über die ausgeübte Vertretungstätigkeit ausstellen lassen.

Das tatsächliche Ausmaß der Aufwandsentschädigung hat die Studiengangsleitung festzustellen.

Das Ausscheiden vor Ablauf der Amtsperiode ist der Hochschulvertretung unverzüglich mitzuteilen, wenn in dem betreffenden Semester ein Aufwandsersatz begehrt wurde. Die Hochschulvertretung informiert daraufhin die Studiengangsleitung, die über eine mögliche Aberkennung entscheidet.

Dieses Dokument regelt die Aufwandsentschädigung für das Studienjahr 2016/17 und wurde vom Rektor der FH Technikum Wien und dem Vorsitzenden der Hochschulvertretung am 13.06.2016 bestätigt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fritz Schmöllebeck', written over a horizontal line.

Fritz Schmöllebeck
Rektor der FH Technikum Wien

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Maximilian Golden', written over a horizontal line.

Maximilian Golden
Vorsitzender der HTW